

Satzung

Des Vereins SpVgg Gammesfeld

§ 1

Der Name des Vereins ist Spielvereinigung Gammesfeld.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Gammesfeld.

Die Farben des Vereins sind rot/schwarz.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Errichtung von Sportanlagen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- d) Für Personen die im Auftrag oder Dienst des Vereins tätig sind, kann eine steuerfreie Aufwandspauschale in Höhe der gesetzlichen Freibeträge durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- e) Parteipolitische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Die SpVgg Gammesfeld steht für Toleranz, Vielfalt und Respekt. Wir sagen ganz klar „NEIN“ zu jeglicher Form von Rassismus.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzungen er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich:

FUSSBALL - TISCHTENNIS - LEICHTATHLETIK

Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

I.) Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 b) sinngemäß.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. sind.
4. Die Mitgliedschaft oder Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

II.) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist,
2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Vereins dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2 b) und 2 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags ist von der Hauptversammlung festzulegen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist von einem der beiden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder im Gemeindeblatt.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch einen der beiden Vorsitzenden und den Kassierer,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter.
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem der beiden Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1) im Wortlaut bekannt zu geben. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) im Falle von § 9 Ziff. 4
- c) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 9

Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter und den Leitern der Abteilungen.
2. a) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

b) Die sportlichen Leiter verantworten die jeweiligen Abteilungen im Rahmen des Vorstandes.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden. Falls hierdurch keine Mehrheit erreicht wird, gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleiniger gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung, einschließlich der Jugendabteilung, wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Zuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Dieser hat ein Recht auf Widerspruch. Macht er davon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sämtliche Spenden und Zuwendungen fallen dem Verein zur Verwendung zu.

§ 12

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 100 Euro gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Vor einer Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 13

Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

b) Bei Auflösung des Vereins SpVgg Gammesfeld wird das Vereinsvermögen an folgende Vereine/ Einrichtungen, sofern diese bei Auflösung noch bestehen, zu gleichen Teilen aufgeteilt:

- Kirchengemeinde Gammesfeld
- Freiwillige Feuerwehr Blaufelden, Einsatzabteilung Gammesfeld
- Fischereiverein Gammesfeld
- Landfrauenverein Gammesfeld
- Hundertprozent e.V.

Diese Vereine dürfen das übertragene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verwenden.

7
§14

Jugendordnung

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend der Spielvereinigung Gammesfeld.
2. Die Vereinsjugend der Spielvereinigung Gammesfeld arbeitet gemäß ihrer Vereinsjugendordnung.
3. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung, bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
4. a) Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.
4. b) Der Jugendleiter, der Jugendsprecher, die Jugendsprecherin sowie weitere Mitarbeiter bilden den Jugendausschuss.

Gammesfeld, 29.02.2020

Im Original Unterschrieben

Vorstand Mandes Rüger

Kassier Michael Preuß

Schriftführer Anke Vogel